Art. 34 Pflegeerlaubnis

(1) [1]Die Pflegeerlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Jugendamt zu beantragen. [2]Sie ist schriftlich zu erteilen und gilt nur für die in ihr bezeichneten Kinder und Jugendlichen.

(2) [1]Die Pflegeerlaubnis soll bei gleich geeigneten Personen vorzugsweise Eheleuten, sie kann auch Einzelpersonen erteilt werden. [2]Der Altersunterschied zwischen Pflegepersonen und dem Kind oder dem oder der Jugendlichen soll einem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.